



A-Post
Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2

25. Januar 2013

8737 Gommiswald

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Abbauplan Cher

Der Erlass wurde vorgeprüft und überarbeitet. Nach intensiver Zusammenarbeit und diversen Anpassungen/Ergänzungen ergibt die Genehmigungsprüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Der Teilstrassenplan "Cher" ist Bestandteil des Abbauplans; die Verfügung des Tiefbauamts vom 21. Nov. 2012 ist somit integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilage).

Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht, d.h. das Schreiben des Amtes für Umwelt und Energie vom 21. Dezember 2012, ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Nicht Bestandteil des Abbauplans und ausnahmsweise erst im Zeitpunkt des Abbaugesuchs sind die folgenden Unterlagen zur Genehmigung/Bewilligung einzureichen:

- *Baugesuch für den Abbau (Etappenfreigabe für die ersten Etappen)*
Das Baugesuch (Abbau und Rekultivierung) ist mit der Ergänzung der FSK-Rekultivierungsrichtlinie bezüglich FFF zu ergänzen (vgl. Bericht OePlan GmbH S. 7).
- *Teilstrassenplan für den Wanderweg entlang Fliessgewässer*
- *Gewässerraumfestlegung (für alle betroffenen Gewässer)*
- *Wasserbauprojekte (Offenlegung Harrisgraben und Huetbach)*

Auf der Grundlage des Abbauplans kann grundsätzlich die Abbaubewilligung mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.



Wir machen an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass für die geplanten Eingriffe an den Gewässern das Planverfahren nach Art. 21 WBG durchzuführen ist. Aufgrund des Projekts der OePlan GmbH Balgach vom 15. August 2012 sind die vorliegenden Projektunterlagen nach Ansicht der zuständigen Fachstellen bewilligungsfähig (vgl. Vorprüfung vom 5. Nov. 2012, Beilage).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

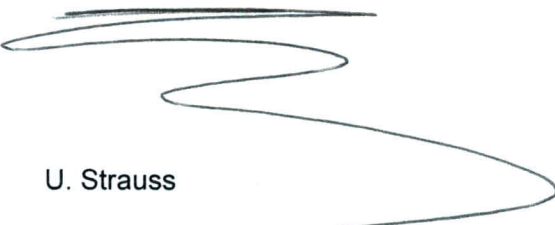
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Teilstrassenplan "Cher" ist Bestandteil des Abbauplans; die Verfügung des Tiefbauamts vom 21. November 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht, d.h. das Schreiben des Amtes für Umwelt und Energie vom 21. Dezember 2012, ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 6'340.--.
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'000.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 4'000.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 21. November 2012
- Schreiben des Amtes für Umwelt und Energie vom 21. Dezember 2012 (Beurteilung von Projekt und UVB)



- Vorprüfung Offenlegung Huetbach und Harrisgraben vom 5. November 2012 (inkl. 4 Projektmappen ohne Bericht OePlan GmbH)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Unterlagen)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, R. Brem (inkl. Unterlagen)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei